

18.03.99

Antrag
der Länder Baden-Württemberg, Bayern

Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

Punkt 3 der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat ruft den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel an, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten.

Ausgeliefert am
18. MRZ. 1999

Begründung:

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist beschäftigungs-, wirtschafts-, sozial- und steuerpolitisch verfehlt:

- Sie schafft **keine Anreize für zusätzliche Arbeitsplätze oder reguläre Teilzeitarbeitsplätze**. Sie trägt nicht dazu bei, die sprunghafte Zunahme der Steuer- und Abgabenbelastung bei Arbeitsentgelten über 630.- DM monatlich abzubauen; die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit einem Entgelt zwischen 630 DM und rund 1.000 DM ist nicht attraktiv. Bei den geringfügig Nebentätigen, die voll steuer- und sozialversicherungspflichtig werden, ist eine Zunahme der Schwarzarbeit zu befürchten. Die Verteuerung sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer wird insbesondere für Handwerks- und Gastronomiebetriebe, die bisher Arbeitsspitzen mit geringfügig Nebentätigen bewältigt haben, massive negative Folgen haben.

Durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze **in den neuen Ländern** wird die angeblich unerwünschte **geringfügige Beschäftigung** dort sogar **ausgeweitet**. Karitatives und ehrenamtliches Engagement wird erschwert, da viele derjenigen, die nebenberuflich z.B. geringfügige Pflegetätigkeiten für alte, kranke oder behinderte Menschen im Dienst oder Auftrag einer Wohlfahrtsorganisation ausüben, durch die Umwandlung der Pauschalsteuer in eine Pauschalsozialversicherungsabgabe schlechter gestellt werden als bisher; ebenso wird der Schüler- und Studentenarbeitsmarkt belastet.

- Die komplizierten Neuregelungen **widersprechen dem Ziel der Deregulierung und schaffen neue bürokratische Hemmnisse**. Sowohl Arbeitgeber als auch die Finanzverwaltung werden mit neuen Pflichten belastet, die je nach den unterschiedlichen persönlichen Verhältnissen des geringfügig Beschäftigten differieren und einen unvermeidbaren Aufwand mit sich bringen.
- Auch der Erosion der Finanzgrundlagen der Sozialversicherung wird auf längere Sicht nicht entgegengewirkt. Der **Rentenversicherung** werden vielmehr dadurch, daß mit relativ geringen zusätzlichen Eigenbeiträgen Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen und EU-/BU-Renten erworben werden können, **künftig derzeit nicht abschätzbare erhebliche Belastungen aufgebürdet**.
- Eine **wirkliche Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen** wird ebenfalls **nicht erreicht**. Eine 630-DM-Beschäftigung muß 42 Jahre und zwei Monate lang ausgeübt werden, um allein mit ihr die Wartezeit für die Regelaltersrente (im Normalfall 5 Jahre) zu erfüllen und einen entsprechenden Rentenanspruch aus den 12%igen Arbeitgeberbeiträgen zu erwerben.
- Gegen die Neuregelung bestehen außerdem verfassungsrechtliche Bedenken. Zwar wurde die zunächst vorgesehene Regelung, nach der Arbeitgeber Beiträge zur Sozialversicherung bezahlen sollte, ohne daß der geringfügig Beschäftigte Ansprüche auf eine Versicherungsleistung erwirbt, nachgebessert. Weiterhin fraglich ist jedoch, ob die grundsätzliche Steuerfreiheit der geringfügig Beschäftigten und die unterschiedliche

Behandlung von Verheirateten und Alleinstehenden mit dem Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes vereinbar ist.

- Die Neuregelung führt bei Ländern und Gemeinden zu erheblichen Steuermindereinnahmen von mindestens 1,2 Mrd. DM jährlich. Trotz einstimmiger Beschlüsse der Finanzministerkonferenz ist der Forderung nach einem Ausgleich nicht nachgekommen worden.